

Information zur Befahrung von Gewässerrandstreifen zur Gewässerunterhaltung – Konflikte mit förderrechtlichen Maßgaben



Sehr geehrte Damen und Herren,

Gewässerrandstreifen spielen bei der Gewässerunterhaltung eine entscheidende Rolle, neben ihrer besonderen ökologischen Funktion gewährleisten sie für die Unterhaltungsverbände insbesondere auch die Zugänglichkeit zum Gewässer. Erst das Befahren des Gewässerrandstreifens ermöglicht es den Unterhaltungsverbänden, Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen, um einen nachhaltigen und ökologisch verträglichen Zustand der Gewässer zu gewährleisten.

Als eine besondere Herausforderung und Konfliktfeld für die Gewässerunterhaltung können sich daher Agrarfördermaßnahmen auf Flächen an Gewässern darstellen.

Die Förderverpflichtungen für Flächen wie Blühstreifen/-flächen, Schonstreifen sowie Stilllegungsflächen etc. sind teilweise sehr umfangreich und formulieren zumeist sehr explizit eingeschränkte oder strikte Befahrensverbote für entsprechende Flächen oder bestimmte Zeiträume – auch für die Gewässerunterhaltung.¹

Die Befahrung von An- und Hinterliegerflächen von Gewässern und die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an diesen kann daher für die Förderberechtigten u.U. zu förderrechtlichen Nachteilen und Sanktionen aufgrund eines Verstoßes gegen die jeweiligen Förderrichtlinien führen.

Die vorgenannten Verbotsregelungen zur Befahrung können jedoch bereits keine Wirkung gegenüber den unterhaltungspflichtigen Verbänden entfalten und diese binden. Die Regelungen/Verbote finden ihre Wirkung nur gegenüber den Förderungsempfängern und wirken ausschließlich im Konnex Förderungsgeber/Förderungsnehmer. Aufgrund etwaiger Förderrichtlinien können die Förderungsberechtigten daher auch keine wirksamen Befahrensverbote gegenüber den Unterhaltungsverbänden aussprechen.

Rechtlich gesehen sind Förderrichtlinien als Verwaltungsvorschriften zu qualifizieren und stehen in der Normenhierarchie an unterster Stelle, unter Verfassung, Gesetz, Verordnung und Satzung. Verwaltungsvorschriften sind – im Gegensatz zu Gesetzen – keine Rechtsnormen und sind daher auch nicht gesetzlichen Beschränkungen bspw. des Naturschutzes, die die Unterhaltung der Verbände hingegen wirksam einschränken können, gleichzusetzen.

¹ Beispielhaft sei hier auf die GLÖZ 8 (Flächenstilllegung) verwiesen: GLÖZ 8 sieht die Verpflichtung zur Stilllegung von vier Prozent der Ackerfläche – mit dem Ziel des Erhalts und der Steigerung der Biodiversitätsleistungen – vor. Ein Mahd- und Mulchverbot gilt vom 1.4. bis 15.8. Demnach ist für stillgelegte Flächen der vorgegebene Schonzeitraum durch den Förderungsempfänger zwingend einzuhalten. Ausnahmen sind dazu allgemein nicht vorgesehen.

Information zur Befahrung von Gewässerrandstreifen zur Gewässerunterhaltung – Konflikte mit förderrechtlichen Maßgaben



§ 39 Abs. 1 S. 1 WHG stellt zudem ausdrücklich klar, dass es sich bei der Gewässerunterhaltungslast um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung handelt, die Gewässerunterhaltung erfolgt hoheitlich. Die Pflicht steht also nicht zur Disposition Privater, sondern besteht allein gegenüber der Allgemeinheit. Sie liegt in der Eigenverantwortung und Entscheidungsbefugnis des Unterhaltungspflichtigen und ist Einzelinteressen übergeordnet. Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung beinhaltet folglich auch das Befahren des Gewässerrandstreifens durch die Unterhaltungsverbände, um ihren gesetzlichen Aufgaben gerecht zu werden. Daraus resultiert folgerichtig eine Duldungspflicht (vgl. dazu auch § 41 WHG) der Landbewirtschafter bzw. Flächeneigentümer, da ohne dieses Befahrensrecht die Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung gegenüber der Allgemeinheit nicht durchführbar wäre. Eine effektive und nachhaltige Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, steht dabei im Mittelpunkt dieser Regelung. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung müssen auch deshalb unabhängig von etwaigen Agrarfördermaßnahmen durchgeführt werden können, um dem gesetzlichen Unterhaltungsauftrag nachzukommen.

Vorzugswürdig ist sicherlich, gemeinsam mit Landbewirtschaftern/Flächeneigentümern planmäßige Unterhaltungstätigkeiten abzustimmen und diese – wenn möglich – in die für die Förderungsnehmer unkritischen Zeiträume zu legen. Dies wird aber nicht immer realisierbar sein. Unzweifelhaft hat die nach dem WHG öffentlich-rechtlich geregelte Gewässerunterhaltung letztlich Vorrang vor förderrechtlichen Anforderungen, denen Förderungsempfänger möglicherweise unterliegen. Wenn wasserwirtschaftliche Gründe dafürsprechen, muss eine Befahrung der Gewässerrandstreifen für den Unterhaltungspflichtigen jederzeit – ggf. auch ohne vorherige Abstimmung - möglich sein. Zu dulden sind von den Landbewirtschaftern/Flächeneigentümern dann alle Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen, erforderlichen Durchführung der Unterhaltung gehören.

Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass die Gewässerunterhaltung im Allgemeininteresse auch den Interessen der Landbewirtschafter/Flächeneigentümer dient, weil sie u.a. zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses und somit zur Vermeidung von Vernässungsschäden und Überschwemmungen angrenzender Flächen durchgeführt wird und diesen somit zugutekommt.

Regelmäßig finden sich in gebietsbezogenen Unterhaltungsverordnungen bereits entsprechende Regelungen, dass anliegende Gewässergrundstücke so zu bewirtschaften sind, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird und der einzurichtende Gewässerrandstreifen mit den der Unterhaltung dienenden Geräten befahrbar sein muss. Die regelmäßige Inanspruchnahme ihrer Flächen im Rahmen der Gewässerunterhaltung ist den Landbewirtschaftern/Flächeneigentümern hinlänglich bekannt oder kann bei den Gewässerunterhaltungspflichtigen in Erfahrung gebracht und mit diesen abgestimmt werden. Als wichtiges Instrument der Gewässerunterhaltung aufgrund ihrer besonderen Lage können sich Flächen entlang Gewässern, die durch Unterhaltungsverbände regelmäßig befahren werden müssen, in diesem Zusammenhang als weniger geeignete Standorte für bestimmte Agrarfördermaßnahmen erweisen.

Information zur Befahrung von Gewässerrandstreifen zur Gewässerunterhaltung – Konflikte mit förderrechtlichen Maßgaben



Sofern durch die Gewässerunterhaltung Schäden auf Flächen entstehen, steht dem Geschädigten gemäß § 41 Abs. 4 WHG i.V.m. § 66 WG LSA bzw. § 77 NWG ggf. ein Schadenersatz durch den Unterhaltungspflichtigen zu. Ob ein Anspruch gegeben ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Inhalt und Umfang des Anspruchs bestimmen sich dann nach dem Zivilrecht, vgl. §§ 249 ff. BGB. Ein Ersatz für Schäden im Rahmen der Unterhaltung scheidet allerdings aus, wenn diese die typischen Folgen der Unterhaltungstätigkeiten darstellen, wie z.B. Fahrspuren. Hier liegt eine reine Inhaltsbeschränkung des Eigentums vor, welche wegen der besonderen Lage des Grundstücks am Gewässer entschädigungslos hinzunehmen ist. Der Ersatz von möglicherweise entgangenen Fördermitteln ist mit Blick auf den Schutzzweck der Norm daher nicht entschädigungsfähig.

Syke, den 25.08.2023

gez. Henry Ziemer
Verbandsvorsteher

gez. Georg Kranefoed
Verbandsingenieur

(Informationsschreiben in Kooperation mit dem Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Hannover)